



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

**Gegen Empfangsbekanntnis**  
Große Kreisstadt Freital  
Postfach 1570  
01691 Freital

Datum: 13.08.2015  
Abteilung: Kommunalaufsicht  
Ansprechpartner/in: Herr Obst  
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4  
01796 Pirna  
Gebäude/Zimmer: EF 1.27  
Telefon: 03501 515 1300  
Telefax: 03501 515 1309  
Aktenzeichen: 0300-092.19-06/2015-ob  
E-Mail: [thomas.obst@landratsamt-pirna.de](mailto:thomas.obst@landratsamt-pirna.de)

**Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);  
Beschluss des Stadtrates vom 02.07.2015, Beschluss-Nr. 057/2015**

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Die Rechtswidrigkeit des vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital gefassten Beschlusses Nr. 057/2015 vom 02.07.2015, der den Oberbürgermeister zum Erwerb und zur Einführung der interaktiven Lösung Little Bird für die Suche, Vergabe und Verwaltung von Kinderbetreuungsangeboten in der Großen Kreisstadt Freital beauftragt, wird festgestellt.
2. Der rechtswidrige Beschluss ist unverzüglich, spätestens bis 30.09.2015 aufzuheben. Der Aufhebungsbeschluss ist anschließend der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

**I.**

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Freital hat mit Schreiben vom 07.07.2015 den Stadtratsbeschluss Nr. 057/2015 vom 02.07.2015, mit dem ihn der Stadtrat zum Erwerb und zur Einführung der interaktiven Lösung Little Bird für die Suche, Vergabe und Verwaltung von Kinderbetreuungsangeboten in der Großen Kreisstadt Freital beauftragt, sowie weitere Beratungsunterlagen – u. a. den vorausgegangenen Beschluss Nr. 048/2015 vom 04.06.2015 – dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses vorgelegt.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hauptsitz:  
Schloßhof 2/4  
01796 Pirna

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch Schließtag  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL, DW)

Montag 08:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)

Telefax: +493501 515-1199

Internet: [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de)

Schließtage: 2. Januar 2015, 15. Mai 2015, 24. und 31. Dezember des Jahres

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden BLZ: 850 503 00 Kto.-Nr.: 3000 001 920 BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920



Der Stadtrat hatte mit Beschluss Nr. 048/2015 am 04.06.2015 aufgrund eines Antrages der Stadtratsfraktion SPD/Die Grünen (A 2015/012) folgende Entscheidung getroffen:

„Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Freital wird beauftragt:

1. Die interaktive Lösung Little Bird für die Suche, Vergabe und Verwaltung von Kinderbetreuungsangeboten in der Großen Kreisstadt Freital wird erworben und unverzüglich eingeführt.
2. Der Bildungsauftrag und der Stand der Einrichtungen zum Bildungsauftrag ist dabei mit zu diskutieren.
3. Der bauliche Zustand und die Ausstattung der Einrichtungen sind darzulegen.“

Gegen Nr. 1 dieses Beschlusses erhob der Oberbürgermeister gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO am 05.06.2015 Widerspruch und begründete diesen mit der Rechtswidrigkeit des gefassten Beschlusses. Dieser verstoße gegen kommunalrechtliche, vergaberechtliche und haushaltsrechtliche Grundsätze. Zum einen falle die Entscheidung über Beschaffung dieser Software in seine Zuständigkeit als Oberbürgermeister, zum anderen lasse der Beschluss die für Vergaben der öffentlichen Hand geltenden Regelungen (SächsVergabeG, VOL/A) außer Acht. Damit werde auch der Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung gemäß § 72 Abs. 2 SächsGemO verletzt.

Daraufhin befasste sich der Stadtrat Freital erneut mit der Nr. 1 des vorgenannten Beschlusses. In seiner Sitzung am 02.07.2015 stimmte der Stadtrat mit Beschluss Nr. 057/2015 erneut mehrheitlich der Nr. 1 des vorausgegangenen Beschlusses Nr. 048/2015 zu.

Der Oberbürgermeister widersprach auch dieser Beschlussfassung des Stadtrates. Mit Schreiben vom 03.07.2015 legte er nochmals die bereits mit seinem Widerspruch vom 05.06.2015 aufgeführten Gründe für eine Rechtswidrigkeit dieses Beschlusses dar und verwies auf die einzuholende Entscheidung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Am 13.07.2015 gingen dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die betreffenden Beschlussausfertigungen, Widersprüche des Oberbürgermeisters, der Beschlussantrag der Stadtratsfraktion SPD/Die Grünen sowie diverse Sitzungsunterlagen zu. Am 20.07.2015 und 05.08.2015 wurden Auszüge der jeweiligen Sitzungsniederschriften vom 04.06.2015 sowie 02.07.2015 (vorbehaltlich etwaiger Einwendungen zur Niederschrift) nachgereicht.

## II.

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gem. § 112 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO die für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Feststellung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit von Beschlüssen des Stadtrates obliegt nach wiederholtem Widerspruch des Bürgermeisters nach § 52 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde.

### 1.

Die Beschlussfassung des Stadtrates Nr. 057/2015 vom 02.07.2015 – ebenso die Nr. 1 des Beschlusses Nr. 048/2015 am 04.06.2015 – ist rechtswidrig, da dieser gegen die durch die Sächsische Gemeindeordnung und Hauptsatzung der Stadt Freital vorgegebene Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat und die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben für Auftragsvergaben der öffentlichen Hand verstößt.



Ausweislich der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 04.06.2015, in der die Fraktion SPD/Die Grünen den ursprünglichen Beschlussantrag A 2015/012 vom 07.05.2015 hinsichtlich der Nr. 1. in die o. g. Fassung geändert hat, geht die Fraktion selbst von einer Auskömmlichkeit von 24.800 Euro für den Erwerb der interaktiven Lösung „Little Bird“ aus, wenngleich ein diesbezügliches Angebot zu diesem Zeitpunkt offensichtlich nicht vorlag, wie der Erste Bürgermeister in selbiger Sitzung feststellte.

Selbst wenn die Erwerbskosten einige Tausend Euro höher liegen sollten, gehört die mit dem Beschluss Nr. 057/2015 vom 02.07.2015 ergangene Entscheidung – wie auch die zuvor erfolgte Stadtratsentscheidung unter Nr. 1 des Beschlusses Nr. 048/2015 am 04.06.2015 – zweifelsfrei in die ausschließliche Kompetenz des Oberbürgermeisters.

Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Diese eigene Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Stadtrat dem Oberbürgermeister weder entziehen, noch kann er ihm zur Ausführung Weisungen erteilen (Quecke/Schmid u. a., SächsGemO, Rn. 52 und 54 zu § 53). „Beschließt der Gemeinderat über ein Geschäft der laufenden Verwaltung, so ist dieser Beschluss wegen eines Verstoßes gegen die Kompetenzverteilung rechtswidrig mit der Folge, dass der Bürgermeister diesem Beschluss gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 widersprechen muss, sofern er nicht den Beschluss des Gemeinderates zu seiner eigenen Entscheidung macht.“ (ebenda, Rn. 54 zu § 53).

Die Hauptsatzung der Stadt Freital definiert in § 12 Abs. 2 Nr. 1 den „Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 250.000,00 Euro im Einzelfall“ als Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Hauptsatzung ist geltendes und vom Stadtrat der Stadt Freital selbst gesetztes Ortsrecht, welches er – ebenso wie seine Ausschüsse, der Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung – bei seinen Handlungen und Entscheidungen zu beachten hat.

Mangels höherrangiger abschließender Bestimmung der „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Freital die eigene Entscheidungskompetenz des Oberbürgermeisters der Stadt Freital im Sinne des § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO.

Bereits aus diesem Rechtsgrund sind die vom Stadtrat gefassten Beschlüsse zum Erwerb von „Little Bird“ rechtswidrig.

Deren Rechtswidrigkeit ergibt sich jedoch auch aus der Nichtbeachtung des für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Vergaberechts.

Das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG) verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – wozu im vorliegenden Fall auch die Stadt Freital zählt – zur Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Vergabegesetzes selbst sowie aufgrund dieses Gesetzes zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen des Bundes (VOL/A und B, VOB A und B), soweit die Auftragswerte nach § 100 Abs. 1 GWB nicht erreicht werden (sogenannte „Schwellenwerte“). Der Schwellenwert ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) und beträgt gegenwärtig 207.000 Euro.

Angesichts des o. g. voraussichtlichen Auftragswertes für den Erwerb und die anschließende Nutzung von „Little Bird“ ergibt sich mithin für die Stadt Freital die Verpflichtung zur Anwendung des SächsVergabeG sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A Abschnitt 1 (VOL/A).



§ 2 Abs. 1 VOL/A verpflichtet öffentliche Auftraggeber, Aufträge in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben.

§ 3 VOL/A bestimmt die hierfür zulässigen Vergabearten. Grundsätzlich hat die Vergabe von Aufträgen in Öffentlicher Ausschreibung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe zulässig. Die Ausnahmen für die Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe werden in § 3 Abs. 5 VOL/A bestimmt. Von den dort genannten Ausnahmetatbeständen käme allenfalls Buchstabe i) in Frage, nachdem Freihändige Vergabe durch Ausführungsbestimmungen von einem Bundesminister - gegebenenfalls Landesminister - bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen werden kann.

Die im Freistaat Sachsen hierzu ergangene Bestimmung findet sich in § 4 Abs. 1 SächsVergabeG. Danach ist Freihändige Vergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zulässig.

Unterstellt man, dass dieser Wert beim Erwerb von Little Bird nicht überschritten wird – was jedoch weder durch die Fraktion SPD/Die Grünen noch sonst belegt ist – wäre die beschlossene Auftragsvergabe ohne Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen einer öffentlichen Auftragsvergabe dennoch rechtswidrig.

Denn auch bei der Freihändigen Vergabe bedarf das Vergabeverfahren einer fortlaufenden Dokumentation der einzelnen Stufen des Verfahrens von Anbeginn, in der die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden (§ 20 VOL/A). Zudem sollen bei Freihändigen Vergaben mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 3 Abs. 1 Satz 4 VOL/A). Letzteres ergibt sich auch aus der Pflicht der Stadt zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO und ist grundlegende Voraussetzung für die Vergabeentscheidung im Sinne des § 18 Abs. 1 VOL/A („Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.“)

Angesichts dieser dem Beschluss Nr. 057/2015 vom 02.07.2015 anhaftenden erheblichen Verletzungen des Kommunalverfassungs- wie auch Vergaberechts konnte das Landratsamt auf den erneuten Widerspruch des Oberbürgermeisters hin nur die Rechtswidrigkeit dieser Stadtratsentscheidung feststellen. Hierbei konnte sich das Landratsamt auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des in der Sache zuletzt gefassten Beschlusses vom 02.07.2015 beschränken, da der vorherige Beschluss vom 04.06.2015 hinsichtlich seiner Nr. 1 durch den späteren Beschluss obsolet geworden ist und keine Vollzugspflicht des Oberbürgermeisters begründet.

## 2.

Gemäß § 115 SächsGemO kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass eine Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten – im konkreten Fall die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen des Stadtrates – durchführt.

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat nach pflichtgemäßem Ermessen von der ihm durch § 115 SächsGemO eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht.

Neben der Feststellung der Rechtswidrigkeit der genannten Stadtratsbeschlüsse sieht sich die Rechtsaufsichtsbehörde im Interesse der Rechtsklarheit auch zur Anordnung der Aufhebung des rechtswidrigen Beschlusses veranlasst.



Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Aufhebung des rechtswidrigen Beschlusses bei Nichterfüllung der Anordnung auch im Wege der Ersatzvornahme durch die Rechtsaufsichtsbehörde selbst vorgenommen werden kann. Im Ergebnis der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Stadtratsbeschlusses ist es zunächst Sache der Stadt, die festgestellte Rechtswidrigkeit zu beseitigen; dabei ist es insbesondere Aufgabe des Stadtrates, den Beschluss aufzuheben. Gleichwohl ist die Rechtsaufsichtsbehörde erforderlichenfalls nicht gehindert, die ihr gegebenen Aufsichtsmittel nach den §§ 113 ff. anzuwenden (vgl. Quecke/Schmid u. a., SächsGemO, Rn. 88 zu § 52).

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna zu erheben.

Obst  
Abteilungsleiter